

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 30. Juni 1953

19. Stück

- 80.** Bundesgesetz: Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere.
81. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1951.
82. Bundesgesetz: Abänderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950.
83. Verordnung: Ausschluß von Zeichen der Weltgesundheitsorganisation von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz.
84. Verordnung: Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken.

80. Bundesgesetz vom 6. Mai 1953 über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Ende von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, gilt als hinausgeschoben, und zwar:

1. für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, wenn ihr Vermögen im Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher ganz oder teilweise unter öffentlicher Verwaltung nach dem Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen, StGBI. Nr. 9/1945, oder nach dem § 2 Abs. 1 Buchstaben e des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, stand, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufhebung der öffentlichen Verwaltung;

2. für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, wenn zur Einlösung im Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher eine Bewilligung (Genehmigung) nach dem Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, oder dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung, Deutsches RGBl. I S. 1734/1938, erforderlich war, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wegfall dieses Erfordernisses;

3. für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, wenn die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften (die Einhaltung der Vereinbarung) im Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb

des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher von einer Tatsache abhing, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt, oder das Recht (die Verpflichtung) aus einer der genannten Urkunden durch eine solche Tatsache betroffen wurde, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wegfall der Tatsache; wird das Recht gerichtlich geltend gemacht, so hat das Gericht, falls eine Partei sich auf eine solche Tatsache beruft und das Gericht das Vorliegen dieser Tatsache verneinen zu müssen glaubt, eine Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist;

4. für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, denen ein Vermögen nach dem Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher nach den Rückstellungs- oder Rückgabegesetzen zurückgestellt (zurückgegeben) wurde, wenn das Recht aus einer der genannten Urkunden zum zurückgestellten (zurückgegebenen) Vermögen gehört, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der tatsächlichen Rückstellung oder Rückgabe;

5. für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die nach dem Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung.

(2) Gilt das Ende einer Frist nach Abs. 1 als hinausgeschoben, so endet sie keinesfalls vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Als inländische im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten solche Schuldverschreibungen und Aktien, die von juristischen Personen mit dem Sitz im Gebiet der Republik Österreich ausgestellt wurden.

§ 2. Liegen die Voraussetzungen des § 1 vor, so steht der gerichtlichen Geltendmachung des Rechtes aus einer der im § 1 Abs. 1 erstem Satze genannten Urkunden ein vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangenes Urteil, soweit es das Klagebegehren wegen Ablaufs der Vorlegungsfrist abgewiesen hat, nicht entgegen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

	Körner		
Raab	Gerö		
		Kamitz	

81. Bundesgesetz vom 20. Mai 1953 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1951.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1951 wird die Genehmigung erteilt.

	Körner			
Raab	Schärf	Helmer		
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma	
Illig	Waldbrunner		Gruber	

82. Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, wodurch das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird abgeändert wie folgt:

1. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Derjenige, der nach dem 12. März 1937 ein Gesuch um ein Erfindungspatent oder ein Gebrauchsmuster in einem anderen Land als in Österreich vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt zum Zweck der Hinterlegung in Österreich bis zum 31. Dezember 1953 ein Prioritätsrecht.“

2. § 14 Abs. 2 Z. 1 lautet:

„1. Die Prioritätserklärung ist innerhalb der Frist von drei Monaten nach dem Tag der im Inland bewirkten Anmeldung abzugeben. Gewähren andere Staaten österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in dieser Bezie-

hung eine weitergehende Begünstigung, so ist die Frist für die Angehörigen dieser Staaten in demselben Ausmaß, höchstens jedoch bis zum 31. März 1954, verlängert. Innerhalb derselben Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Durch eine Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Bundesgesetzblatt wird festgestellt, inwieweit danach die Frist zugunsten der Angehörigen anderer Staaten verlängert ist. Bei Anmeldungen, die in der Zeit vom 13. August 1945 bis 19. Juli 1947 bewirkt wurden, endet die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung am 31. März 1954.“

3. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Patentamt in der Zeit vom 13. August 1945 bis 19. Juli 1947 eingereichte Patentanmeldungen werden über Antrag als Anträge beziehungsweise Anmeldungen im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 13 weiterbehandelt. Anträge auf Weiterbehandlung im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 sind innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2, Anträge auf Weiterbehandlung im Sinne des § 13 bis zum 31. Dezember 1953 einzubringen.“

Artikel II.

Auf Patentanmeldungen, die in der Zeit vom 19. Juli 1947 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewirkt werden, finden die bisherigen Bestimmungen über die Fristen für die Abgabe der Prioritätserklärung und ihre Berichtigung mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Fristen spätestens am 31. März 1954 enden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Körner	
Raab		Illig

83. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 21. Mai 1953, womit Zeichen der Weltgesundheitsorganisation von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen werden.

§ 1. Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. d des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38/1953, werden folgende Zeichen der Weltgesundheitsorganisation von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen:

1. „Weltgesundheitsorganisation“ — „WGO“,
2. „World Health Organisation“ — „WHO“,
3. „Organisation Mondiale de la Santé“ — „OMS“,

4. das in der Anlage abgebildete offizielle Zeichen der Weltgesundheitsorganisation.

§ 2. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Illig

Anlage



84. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Mai 1953, womit die Geltungsdauer der Verordnung vom 23. Feber 1950, BGBl. Nr. 79, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken, verlängert wird.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Im § 9 der Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Inneres vom 23. Feber 1950, BGBl. Nr. 79, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken, in der Fassung der Verordnungen vom 28. November 1950, BGBl. Nr. 238, vom 4. Feber 1951, BGBl. Nr. 53, vom 29. Mai 1951, BGBl. Nr. 145, vom 30. August 1951, BGBl. Nr. 220, vom 23. November 1951, BGBl. Nr. 270, vom 25. April 1952, BGBl. Nr. 91, und vom 21. Feber 1953, BGBl. Nr. 31, sind die Worte „30. Juni 1953“ durch die Worte „31. März 1954“ zu ersetzen.

Maisel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1953, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Ent-
richtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.